

Riethof 8712 Stäfa

Allgemeine Vertragsbedingungen: Schafpatenschaft

1. Was ist die Schafpatenschaft / Absicht

Mit einer Schafpatenschaft besteht die Möglichkeit auf dem Riethof ein Mutterschaf oder ein Lamm für sich zu mieten. Mit der Miete eines Mutterschafes gehört ein ausgewähltes ausgewachsenes Mutterschaf auf dem Riethof dem Paten und er hat ein Anrecht auf die Wolle des Tieres, sofern verfügbar auf ein Anteil Lammfleisch, sowie ein Besuchsrecht, sofern sich das Schaf auf dem Riethof befindet. Die Patenschaft für ein Mutterschaf läuft ein Kalenderjahr (Januar bis Dezember).

Mit der Miete eines Lammes gehört ein ausgewähltes Lamm auf dem Riethof bis zur Schlachtreife dem Paten. Der Pate hat ein Anrecht, das Lamm zu taufen und auf ein Teil des Fleisches des Lammes sowie ein Besuchsrecht, sofern sich das Lamm auf dem Riethof befindet. Die Patenschaft für ein Lamm läuft von der Geburt bis zur Erreichung des Schlachtgewichtes und der Schlachtung des Lammes (circa 6 Monate für die Mischlingslämmer und circa 1.5 Jahre bei reinen Zackelschaf-Lämmern).

Beide Paten dürfen bei der Scherre der Schafe/Lämmern dabei sein und werden über die Daten des Alpaufzug und des Alpabzug informiert.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen regeln den Umgang zwischen dem Riethof und dem Paten.

Vertragsbestimmungen

2. Patenrecht

Bei minderjährigen Kindern als Paten von Schafen und Lämmern treten die Eltern der Kinder in die vertragliche Regelung ein.

Die Paten haben Anspruch auf tierische Erzeugnisse (Wolle, Fleisch).

Der Pate darf sein Schaf / Lamm nach Voranmeldung und Bestätigung des Riethofteams jederzeit besuchen. Es ist zu beachten, dass die Tiere während den Sommermonaten circa anfangs Juni bis circa Ende September nicht auf dem Betrieb sind. Ein Besuch auf der Alp ist selbständig zu organisieren und unterliegt in keiner Weise der Verantwortung des Riethofes.

Bei jedem Besuch gilt das Hofreglement.

3. Gültigkeitsdauer und Beendigung

. Ordentliche Kündigung

Die Kündigung für die folgende Erntesaison muss schriftlich auf den 31.11. xxxx per Mail auf Riethofstaefa@protonmail.com oder per Brief an Helen Amberg Laubisrütistrasse 17 8712 Stäfa erfolgen

- . Ausserordentliche Kündigung

Bei schwerem Unfall und Tod oder starken Veränderungen im sozialen Umfeld kann der Vertrag auf Ende des Folgemonates schriftlich per Mail oder brieflich gekündigt werden.

- . Schlachtung

Eine Patenschaft auf ein Lamm erlischt nach der Schlachtung. Die Schlachtung kann beim Erreichen des Schlachtgewichtes erfolgen und unterliegt der Entscheidung des Riethofs. Der Pate wird frühzeitig über diesen Zeitpunkt vom Riethof informiert. Der Pate hat ein Vorrecht auf Lämmer der nächsten Saison, um seine Patenschaft zu erneuern.

- . Fortsetzung

Ohne Kündigung wird der Vertrag für Mutterschafe und nicht schlachtreife Lämmer jährlich automatisch erneuert. Diese Neuerung wird mittels einer Mail auf Anfang Dezember kommuniziert.

4. Entschädigung

- . Preis / Vergütung

Der Preis für die Leistung gemäss Absatz 1 beträgt pro Jahr:

Für ein Mutterschaf kostet die Patenschaft 200CHF pro Jahr. Der Preis ermöglicht die Alpung der Tiere (Alpungskosten, Transport, Tierarzt vorgängig) und das Scherren der Tiere zwei Mal jährlich. Der Pate hat ein Anrecht auf die Wolle der Tiere, falls erwünscht, und erhält Lammfleisch (bis zu 1kg), sofern das Lamm des Mutterschafes die Schlachtreife erreicht hat und geschlachtet worden ist. Der Pate hat ebenso ein Besuchsrecht.

Für ein Lamm kostet die Patenschaft 130CHF pro Jahr. Der Preis ermöglicht die Aufzucht mit Alpung. Die Alpung ist abhängig vom Geburtszeitpunkt (Das Lamm muss bis im März geboren sein, damit eine Alpung vertretbar ist. Andernfalls bleiben das Lamm und das Mutterschaf zu Hause.) Der Pate hat ein Anrecht auf die Wolle der Lämmer (die Qualität ist feiner als beim Mutterschaf) und erhält nach der Schlachtung bis zu 3kg Lammfleisch (die Bezugsmenge vom Fleisch kann den Bedürfnissen des Paten angepasst werden)

Zu beachten: die Wolle ist nicht aufbereitet. Wird eine Aufbereitung (reinigen, waschen, kämmen) gewünscht, wird ein Aufpreis verlangt, da der Riethof nicht eingerichtet ist, diese Arbeitsschritte zu vollziehen.

- . Zahlungsmodalitäten

Die Entschädigung wird durch den Riethof in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen durch die Paten zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt anfangs Saison (Anfang Mai).

- . Zahlungsaustand

Wird die Rechnung nicht bezahlt, entfällt die Patenschaft. Da der Vertrag für ein Jahr abgeschlossen ist, bleiben die geschuldeten und weitere Beträge für das Jahr geschuldet.

5. Saison (Dauer und Festlegung)

Die Dauer der Saison ist von Wetter und dem Klima abhängig. Der Saisonstart sowie das Saisonende wird durch den Riethof festgelegt und kommuniziert.

6. Zugang zu den Flächen

Der Zugang zu den Flächen ist den Paten vorbehalten. Der Zutritt basiert auf gegenseitigem Vertrauen. Ein Besuch bei der Schafherde muss vorgängig angemeldet werden. Werden Drittparteien auf den Riethof mitgenommen, haften die Paten für die Drittpersonen. Für Drittpersonen zählt ebenso das Hofreglement.

7. Übertragbarkeit / Weitergabe bei Abwesenheit

Der Zugang ist ausschliesslich den Paten erlaubt. Eine generelle Übertragung an Dritte ist nicht gestattet.

8. Eigenleistung

In Absprache mit dem Riethof kann der Pate unter Anleitung des Riethofteams freiwillig (unentgeltlich) Eigenleistung erbringen.

9. Hofreglement

Wird wiederholt grob und fahrlässig gegen das Hofreglement verstossen, kann der Riethof den Vertrag, nach einer mündlichen oder schriftlichen Verwarnung, fristlos kündigen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Pate das Hofreglement zu kennen.

10. Haftung

. Unfälle

Die Paten bewegen und betätigen sich auf dem gesamten Hofgelände auf eigene Gefahr. Die Haftung wird soweit gesetzlich zulässig vom Riethof abgelehnt

Der Pate hat den Anweisungen des Riethofteams in Bezug auf Tierkontakte Folge zu leisten.

. Umwelteinflüsse

Wird aufgrund von klimatischen Bedingungen der Alpsommer verkürzt besteht keine Sistierung der Patenschaftsbeiträge. Muss der Riethof aufgrund klimatischer Bedingungen den Tierbestand anpassen, besteht nur bis September des Jahres des Ereignisses ein Rückvergütungsrecht. Der Riethof ist verpflichtet den Paten frühzeitig zu informieren. Das Tierwohl und die Einhaltung der Bestimmungen / Gesetze (Tierschutz, Düngeverordnung ect) haben Vorrang vor einer Patenschaft.

11. Vertragsanpassungen

. Allgemeines

Vertragsänderungen können durch schriftliche Übereinkunft jederzeit erfolgen.

Beabsichtigt der Riethof die Vertragsbedingungen auf die nächste Saison anzupassen, werden die Paten bis spätestens Mitte Oktober darüber informiert. Somit können die Paten von ihrem Kündigungsrecht (bis Ende November) fristgerecht Gebrauch machen.

. Teuerungsbedingte Preissteigerung

Steigen die Tierhaltungskosten infolge Teuerung oder anderer äusserer Umständen, so kann der Riethof einseitig die Patenschaftspreise auf die nächste Saison erhöhen. Die Paten werden frühzeitig darüber informiert, damit sie entsprechend reagieren können